



Vorlage

Datum: 29.03.2005
Vorlage RB/057/2005

| | |
|--|---|
| TOP | Betreff Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden |
| Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt: Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden wird in der in der Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen. | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-----------------------------------|---------------|--------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss Rat | | öffentlich öffentlich |

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 eine „Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides“ erlassen (s. Anlage 1). Danach sind die Kommunen verpflichtet, eine Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden zu beschließen. Bei der Stadt Hückeswagen besteht bereits seit dem Jahr 2000 eine entsprechende Satzung.

In dieser Verordnung des Landes wurde gleichzeitig festgeschrieben, dass gewisse Mindestregelungen in der Satzung vorhanden sein müssen. Hierzu gehören

- a) das Versenden von Abstimmungsbenachrichtigungen an die Bürgerinnen und Bürger (§ 3 der Verordnung)
- b) das zeitgleiche Übersenden einer Information an die Stimmberechtigten über die Inhalte des Bürgerentscheides (sog. Informationsblatt, § 4 der Verordnung)
- c) die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief (§ 5 der Verordnung)

Diese o.g. Punkte sind bisher in der Satzung der Stadt Hückeswagen nicht vorgesehen worden. Es ist daher notwendig, die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden entsprechend anzupassen.

In der Anlage 2 ist der Entwurf für eine neue Satzung beigefügt. Es wurden dabei soweit möglich die Regelungen der bisherigen Satzung beibehalten, d.h. es bleibt weiterhin bei einem Abstimmungszeitraum von einer Woche, das Stimmlokal ist weiterhin im Gebäude des

Bürgerbüros vorgesehen und auch die Öffnungszeiten (täglich 10.00 – 18.00 Uhr) des Stimmlokales sind unverändert. Es wurden im Wesentlichen die Regelungen zur Abstimmungsbenachrichtigungskarte, dem Informationsblatt und der Briefabstimmung eingefügt. Dabei wurde sich am Mustertext des Städte- und Gemeindebundes (StGB) orientiert.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist in der Anlage 2 die neue Fassung (rechts) der bisher gültigen Fassung gegenübergestellt. Geänderte oder hinzugefügte Passagen der neuen Fassung sind dabei *kursiv* gedruckt.

Im Folgenden einige Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen:

- § 2 I Die Festlegung des Abstimmungszeitraumes ist wie bisher dem Rat vorbehalten. Die Regelung war bisher in § 8 Abs. 1 enthalten. Entsprechend der Mustersatzung des StGB wurde die Regelung an diese Stelle verschoben.
- § 3 Die alte Regelung zum Stimmlokal war noch vor Eröffnung des Bürgerbüros eingefügt worden. Dies wurde jetzt angepasst.
- § 5 II Die Regelung zur Stimm Scheinausgabe wurde verallgemeinert, da der Stimm Schein Voraussetzung für die Briefabstimmung ist.
- § 7 Die Übersendung von Abstimmungsbenachrichtigungskarten wird entsprechend der Musterregelung des StGB neu eingefügt. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten der Wahlbenachrichtigungskarten. Gestrichen wurden Regelungen, die nur für mehrere Stimmlokale notwendig sind. Außerdem wurden die Regelungen zur Bekanntmachung hierhin übernommen (vgl. § 9)
- § 8 Neue Regelung zum Informationsblatt entsprechend der Mustersatzung des StGB. Hier werden neben grundsätzlichen Erläuterungen zum Bürgerentscheid auch die Meinung der Vertreter des Bürgerbegehrens sowie der einzelnen Fraktionen und des Bürgermeisters angegeben, so dass eine umfassende Information der Abstimmungsberechtigten erfolgt.
- § 9 Abs. 1 Satz 2 ist entfallen, da die Regelung jetzt in § 2 Abs. 1 aufgenommen wurde.
- § 9 III ff. Die Regelungen zur Bekanntmachung sind jetzt in § 7 enthalten. Dabei wurde der Umfang der Bekanntmachungen auf das Nötigste reduziert, da die Bürgerinnen und Bürger bereits durch die Abstimmungsbenachrichtigungskarten und das Informationsblatt umfassend über den Bürgerentscheid informiert werden.
- § 12 V-VI Hier sind Regelungen für die Briefabstimmung analog der Briefwahl aufgenommen worden.
- § 13 Neue Regelung zum Verfahren bei der Briefabstimmung. Um den Abstimmungsvorstand zu entlasten, wird ein eigener Briefabstimmungsvorstand gebildet, der das Ergebnis der Briefabstimmung feststellt.
- § 16 I Anpassung an die Mustersatzung des StGB. Die Abstimmungsprüfung (bisher § 15) wurde beschränkt auf eine Neuzählung, die der Rat verlangen kann. Auf den

zusätzlichen Aufwand einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wird verzichtet.

§ 17 Die Anwendung der Kommunalwahlordnung wurde um die Paragraphen zur Briefwahl erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung der Briefabstimmung und den Versand der Abstimmungsbenachrichtigungskarten/Informationsblätter entstehen deutlich höhere Kosten bei Durchführung eines Bürgerentscheides als dies bisher der Fall war.

Die Kosten für die Benachrichtigungskarten / Infoblätter werden auf ca. 8.500 € (Porto) geschätzt.

Die Kosten für die Briefabstimmung betragen etwa 11.000 € (u.a. EDV-Verfahren, Personalkosten, Porto)

Aufgrund der neuen vom Land NRW vorgeschriebenen gesetzlichen Mindeststandards sind diese Kosten jedoch unabweisbar.

Beteiligte Fachbereiche:

| | | | |
|------------------------------|--|--|--|
| FB | | | |
| Kenntnis genommen | | | |

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Anlage 1: Text der Verordnung des Landes NRW

Anlage 2: Entwurf der neuen Satzung mit Gegenüberstellung zur alten Fassung.